

Sammlung von gebrauchten Autobatterien

Stand: 30. September 2026

Gebrauchte Autobatterien (auch benannt als Starteraltbatterien / Blei-Säure-Starterbatterien / gebrauchte Fahrzeug- und Bleibatterien) dürfen seit dem 1. Januar 2026 nur noch bei bestimmten Sammelstellen abgegeben und dort von solchen Abfallbewirtschaftern abgeholt und verwertet werden, die dazu von zugelassenen Herstellersystemen autorisiert wurden.

Einstufung

Gebrauchte Autobatterien sind gefährliche Abfälle. Bleibatterien sind unter dem Abfallschlüssel 16 06 01* (Bezeichnung ändert sich ab dem 9. Dezember 2026 in „Blei-Säure-Altbatterien“) nach der Abfallverzeichnisverordnung eingestuft.

Herstellersysteme

Herstellersysteme sind die von der stiftung elektro-altgeräte register (ear) zur kollektiven Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für mehrere Hersteller zugelassenen „Organisationen für Herstellerverantwortung“ (OfH) sowie die im Falle einer individuellen Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für einen einzelnen Hersteller zugelassenen sogenannten „Ich-OfH“.

Zulässige Sammelstellen

Endnutzer (private sowie gewerbliche Nutzer) dürfen gebrauchte Autobatterien nur bei einer der nachfolgenden Sammelstellen abgeben und nur diese dürfen gebrauchte Autobatterien annehmen (Artikel 64 Verordnung (EU) 2023/1542 und § 6 Absatz 3 Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG))

- > Händler von Starterbatterien
Sie müssen diese unentgeltlich zurücknehmen.
Das Pfand von 7,50 Euro, das beim Kauf erhoben wurde, wird bei Rückgabe erstattet.
- > Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (zum Beispiel Wertstoffhöfe)
- > OfH oder Ich-OfH (siehe oben) sowie
von ihnen ausgewählte und beauftragte Abfallbewirtschafter, die im „Verzeichnis ausgewählter Abfallbewirtschafter“ der stiftung elektro-altgeräte register (ear) eingetragen sind, siehe <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/abfallbewirtschafter>
Sie dürfen gebrauchte Autobatterien auch direkt bei industriellen oder gewerblichen Anfallstellen übernehmen.

Gebrauchte Autobatterien dürfen NICHT von Altmetallhändlern, Schrotthändlern oder ähnlichen Wirtschaftsunternehmen angenommen oder verwertet werden, sofern sie keine vertragliche Autorisierung durch eine OfH oder Ich-OfH haben! Diese OfH oder Ich-OfH muss durch die ear zugelassen sein.

Da es sich bei der Sammlung von Batterien um eine gesetzlich geregelte Rücknahme handelt, entfallen auch die Pflichten der Nachweisverordnung.

Rücknahmepflichten

Starterbatterien unterliegen der erweiterten Herstellerverantwortung.

Händler, Hersteller und sonstige Erfassungsberechtigte sind verpflichtet gebrauchte Autobatterien nach Maßgabe des Batterierechts zurückzunehmen. Für gebrauchte Autobatterien gilt weiterhin die gesetzliche Pfandregelung beim Verkauf an Endnutzer.

Übertragung auf andere Batterien

Mit Ausnahme der Pfandpflichten lassen sich die Regelungen auch auf andere Batteriearten wie Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien übertragen.

Rechtsgrundlagen

Maßgeblich sind insbesondere:

- > Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien
- > Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)